

Stadt Reutlingen 10 Hauptamt Gz.: ma		23/025/09		31.05.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
VKSA	20.06.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	29.06.2023	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Änderung des Verfahrens bei der Wahl von Amtsleitungen				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Mit Wirkung vom 01.07.2023 werden Personalentscheidungen, die Amtsleitungen betreffen und in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

Kurzfassung

Bisher erfolgt die Vorstellung und Wahl einer Amtsleitung in öffentlicher Gemeinderatssitzung. Durch die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung kann der Schutz der persönlichen Rechte der Bewerberinnen und Bewerber besser gewährleistet werden. Außerdem ist eine Qualitätssteigerung des Bewerberfelds zu erwarten.

Begründung

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit enthält § 35 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung. Zwingend nichtöffentlich zu verhandeln ist in den Fällen, in denen Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Berechnete Interessen Einzelner sind rechtlich geschützte oder anerkannte Belange, an deren Bekanntwerden kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit bestehen kann und deren öffentliche Kenntnis nachteilige Auswirkungen für den Betroffenen haben könnten. Liegen solche berechneten Interessen vor, ist nichtöffentlich zu verhandeln.

Dies ist vor allem im Fall von unterlegenen Bewerbern von Bedeutung. Deren schutzwürdige Belange stehen höher als die öffentlichen Belange. Daher sollten zukünftig Personalentscheidungen bei der Wahl von Amtsleiterinnen und Amtsleitern in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

Darüber hinaus kann dem Gemeinderat das Bewerberfeld von städtischen Führungspositionen präsentiert und zur Entscheidung vorgelegt werden, ohne dass die Bewerber um ein Bekanntwerden ihrer Bewerbung und ein Öffentlichwerden einer eventuellen Absage fürchten müssen. Dies könnte bestenfalls auch in einem höheren Bewerberaufkommen und einem damit einhergehenden qualifizierteren Bewerberfeld resultieren.

Des Weiteren erlaubt eine nichtöffentliche Entscheidung auch eine detailliertere Auseinandersetzung der Gemeinderatsmitglieder mit den Bewerbern und deren Qualifikation. Es können Äußerungen zu den Kandidaten gemacht und Fragen gestellt werden. Für eine fundierte Entscheidung des Gemeinderats ist dies dringend erforderlich.

gez. Robert Hahn
Erster Bürgermeister